

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 66 (1957)
Heft: 7

Artikel: Rotes Kreuz - eine Schweizerische Aufgabe im Dienste der Menschheit
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fänglich für die grosse Welt und die Werte der Wissenschaft und vor allem der Religion. Dann werden sie auch die richtige Einstellung zum Nebenmenschen gewinnen. Die Gesinnung, sagten wir eingangs, müssen wir aufbauen. Die Gesinnung

erwächst aber nicht aus dem Verstand allein, sondern aus dem Erlebnis, das in das Gemüt eindringt. Aus dem Verstand kommt wohl die Rücksicht, aus dem Gemüt aber die Achtung vor dem Wunder des Lebens.



ROTES KREUZ — EINE SCHWEIZERISCHE AUFGABE IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Von Dr. Hans Haug

Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Fortsetzung

Die *Entwicklung der Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsoffer* seit 1864 ist ein Teil der Geschichte des Roten Kreuzes, weil sie von den Organen des Roten Kreuzes, vor allem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Internationalen Rotkreuzkonferenzen massgeblich beeinflusst wurde; sie ist aber auch ein Teil der Geschichte der Eidgenossenschaft, deren Regierung die jeweiligen diplomatischen Konferenzen vorbereitete und einberief. In der Darstellung der Entwicklung der Genfer Konventionen, die auch Rotkreuzabkommen genannt werden, möchte ich nacheinander auf den Schutz der verwundeten und kranken Militärpersonen, auf die Behandlung der Kriegsgefangenen und auf den Schutz der Zivilpersonen eingehen.

Anlässlich der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 wurde ein Abkommen getroffen über die *«Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf die Verhältnisse des Seekriegs»*. Dieses Abkommen wurde an der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 revidiert und durch die diplomatische Konferenz von 1949 in Genf, nach einer zweiten Revision, welche die Erfahrungen von zwei Weltkriegen zu berücksichtigen hatte, unter dem Titel: *«Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See»* in die Reihe der vier Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsoffer aufgenommen.

Die Genfer Konvention von 1864 wurde erstmals 1906 unter Verwertung der Erfahrungen, die bei ihrer Anwendung vorab im Deutsch-französischen Krieg von 1870/71 und im Russisch-japanischen Krieg von 1904/05 gemacht wurden, an einer vom Bundesrat einberufenen diplomatischen Konferenz revidiert. Eine der Neuerungen betraf die ausdrückliche *Erwähnung der nationalen Hilfs-gesellschaften*, die zur Unterstützung des Heeres-sanitätsdienstes zugelassen sein sollen. 1929 wurde die Konvention erneut revidiert auf Grund von Vorschlägen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges vorgelegt hatte. Anlässlich dieser Revision wurden der rote Halbmond und der rote Löwe mit der roten Sonne als offizielle Schutzzeichen neben dem roten Kreuz anerkannt. Eine dritte Revision der Genfer Konvention erfolgte 1949 in Genf, wobei das grosse Erfahrungsmaterial des Zweiten Weltkrieges verwertet wurde. Die am 12. August 1949 unterzeichnete Konvention trägt den Namen: *«Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde.»*

In den Stürmen des Ersten und Zweiten Weltkrieges haben die beiden Abkommen zum Schutze der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte standgehalten und ihre Aufgabe erfüllt. Die verschiedenen Revisionen haben denn auch die ursprünglichen Grundzüge nicht verändert, son-

dern — neben formellen Verbesserungen, die den Anwendungsbereich, die Verbindlichkeit, den Vollzug usw. betreffen — lediglich Anpassungen, Verdeutlichungen und Ergänzungen gebracht. Wenn die Abkommen die Bewährungsprobe im Feuer des Krieges bestehen konnten, lag dies wohl zur Hauptsache darin begründet, dass sie sich auf minimale Forderungen der Menschlichkeit beschränkt haben, auf Forderungen vor allem, die mit den militärischen Notwendigkeiten vereinbar waren.

Der *Schutz und die Betreuung der in Gefangenschaft geratenen Militärpersonen* ist im Ersten Weltkrieg zu einer Frage von grösster Bedeutung geworden. Einerseits war die *Zahl* der Gefangenen im Vergleich zu früheren Kriegen gewaltig gewachsen, anderseits aber die *Dauer* der Gefangenschaft auf Jahre erstreckt worden. Wohl enthielt das «Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs» von 1907 Bestimmungen über die Behandlung, die Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen, doch erwiesen sich diese als ungenügend, weil sie eine grosse Zahl von Fragen ungeordnet liessen. Zudem enthält das noch heute in Kraft stehende Haager Abkommen die sogenannte «Allbeteiligungsklausel», die in den Genfer Konventionen glücklicherweise fehlt, wonach eine Vertragsmacht nur dann an das Abkommen gebunden ist, wenn *alle* Kriegführenden Vertragsmächte sind.

Dieser formelle Mangel und die Notwendigkeit, das Haager Kriegsgefangenenrecht durch eine umfassendere Ordnung, die den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges Rechnung trägt, zu ergänzen, bewogen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nach dem Ende des Krieges, den Abschluss eines besonderen *Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen* vorzubereiten. Dieses Abkommen wurde an einer vom Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz eingehend beraten und am 27. Juli 1929 unterzeichnet. 1949 erfolgte eine erstmalige Revision im Lichte der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges. Das neue Abkommen wurde am 12. August unterzeichnet und unter seinem ursprünglichen Titel, nämlich als «*Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen*» in die Reihe der vier Genfer Abkommen aufgenommen.

Dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen liegt derselbe grosse Gedanke zugrunde wie der ersten Genfer Konvention: Der Schutz und die menschliche Behandlung der *Wehrlosen*, die an den Kampfhandlungen nicht mehr teilnehmen können, weil sie krank oder verwundet oder, wie die Kriegsgefangenen, in den Gewahrsam des Feindes gefallen und von ihm entwaffnet worden sind. So sollen die Kriegsgefangenen «jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden», ihre Gesundheit, ihre Würde und Ehre sind zu achten. Das Abkommen von 1949 enthält ins einzelne gehende Bestimmungen über Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Gesundheitspflege, religiöse,

geistige und körperliche Betätigung, über die zulässige Verwendung der Kriegsgefangenen zur Arbeit, über ihre Beziehungen zur Aussenwelt, besonders zu ihren Angehörigen in der Heimat, über die zulässigen Straf- und Disziplinar massnahmen, über die Befugnisse der Vertreter der Schutzmächte, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der freiwilligen Hilfsgesellschaften; schliesslich über die Beendigung der Gefangenschaft durch die Heimschaffung Schwerverwundeter und Schwerkranker oder deren Hospitalisierung in einem neutralen Lande während der Dauer des Krieges sowie durch die unverzügliche Freilassung und Heimschaffung der Kriegsgefangenen nach dem Abschluss der Feindseligkeiten.

Die Anwendung des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929 ist im Zweiten Weltkrieg dadurch erschwert worden, dass es von zwei kriegführenden Grossmächten, nämlich von Japan und der Sowjetunion, nicht ratifiziert worden war. Da indessen das Kriegsgefangenenrecht die vitalen Interessen der Kriegführung weniger berührt als andere kriegsrechtliche Normen, hat das Abkommen trotzdem eine starke Wirkung ausüben und das Los unzähliger Gefangener beider Parteien erleichtern können. Die diplomatische Konferenz von 1949 hat denn auch das Abkommen von 1929 in den Grundzügen bestehen lassen.

Die Kriege dieses Jahrhunderts sind durch die zunehmende Gefährdung der *Zivilbevölkerung* gekennzeichnet. Obwohl sich die kriegführenden Parteien im Ersten Weltkrieg im allgemeinen an den Grundsatz der Schonung der Zivilbevölkerung hielten, bewirkten die allmählich aufkommenden Luftangriffe gegen militärische Ziele im Hinterland doch bedeutende Verluste unter der Zivilbevölkerung. Im Feldzug gegen Abessinien, im spanischen Bürgerkrieg und im japanisch-chinesischen Krieg wuchs die Bedrohung der Zivilbevölkerung durch die Luftwaffe, die sich in einer rapiden Entwicklung befand. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Konzeption der beiden Haager Friedenskonferenzen, wonach die im Krieg angewandte Waffengewalt nur gegen Streitkräfte und ihre Hilfsmittel, nicht aber gegen die «friedliche Zivilbevölkerung» gerichtet werden darf, schrittweise zerstört und der Übergang zur *totalen Kriegführung* vollzogen. Einerseits wurde bei Luftangriffen auf Ziele, die als «militärisch» oder «kriegswichtig» bezeichnet werden können (wie Produktionsstätten, Verkehrsanlagen usw.), die erforderliche Vorsicht vernachlässigt, so dass unverhältnismässige Verluste unter der Zivilbevölkerung entstanden, anderseits wurden mehr und mehr *Terrorangriffe* gegen die Zivilbevölkerung geführt, die darauf abzielten, die Moral und Widerstandskraft der Bevölkerung zu brechen.

Schweren Leiden wurde die Zivilbevölkerung ferner in den Gebieten ausgesetzt, die von feindlichen Streitkräften besetzt waren. In Erinnerung sind massenweise Deportationen, willkürliche Inter-

nierungen, das Nehmen und Erschiessen von Geiseln, Kollektivstrafen und andere Greuel. Willkürlichen und grausamen Massnahmen waren aber auch die «feindlichen Ausländer» unterworfen, die sich bei Kriegsausbruch im Gebiet eines Staates aufhielten, mit dem ihr Heimatland im Kriege stand.

Schon nach dem Ersten Weltkrieg stellte sich mit aller Dringlichkeit die Aufgabe, den Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg durch den Abschluss entsprechender Abkommen zu gewährleisten. Eine Grundlage für diese Bestrebungen bot das bereits erwähnte *Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs* von 1907, das verschiedene für den Schutz der Zivilbevölkerung wichtige Bestimmungen enthält. So stellt das Haager Abkommen den Grundsatz auf, dass «die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben». Es untersagt die «Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen» sowie den «Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen». Sodann verbietet das Haager Abkommen, «unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschliessen»⁴. Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen «alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen». Mit Bezug auf die besetzten Gebiete bestimmt das Abkommen, dass die «Ehre der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen geachtet werden sollen». Die Plünderung und die Verhängung von Kollektivstrafen sind ausdrücklich untersagt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, durch die Resolutionen verschiedener internationaler Rotkreuzkonferenzen ermutigt, beabsichtigte, der diplomatischen Konferenz von 1929 einen Entwurf für ein Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen im Kriege vorzulegen. Die Vorlage kam aber nicht zustande, und die Konferenz von 1929 beschränkte sich auf eine Entschliessung, in der die weitere Bearbeitung der Frage als wünschenswert erklärt wurde. Erst 1938 war das Internationale Komitee in der Lage, dem Schweizerischen Bundesrat zwei Vertragsentwürfe über den Schutz von Zivilpersonen im Kriege im Hinblick auf die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zu übergeben.

⁴ Diese Bestimmung bezieht sich allerdings auf Kampfhandlungen der Landstreitkräfte und nicht auf den sogenannten «selbständigen» Luftkrieg, der auf die Zerstörung von kriegswichtigen Objekten im Hinterland abzielt und als solcher den Verfassern des Haager Abkommens von 1907 noch unbekannt war. Vgl. Eberhard Spetzler, «Luftkrieg und Menschlichkeit», Göttingen, 1956.

Im Januar 1939 stellte der Bundesrat diese Entwürfe allen Regierungen zu. Die für 1940 vorgesehene diplomatische Konferenz konnte indessen nicht mehr zusammentreten, weil im Herbst 1939 der Zweite Weltkrieg ausgebrochen war.

Obwohl das Internationale Komitee die Kriegführenden sofort nach Kriegsbeginn aufgefordert hatte, die vorliegenden Vertragsentwürfe auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuwenden, blieb der Zivilbevölkerung im Zweiten Weltkrieg ein umfassender, wirksamer völkerrechtlicher Schutz versagt. Die tragischen Folgen veranlassten das Komitee, den Regierungen noch vor dem Ende des Krieges anzukündigen, dass es die Bearbeitung eines Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen wieder aufnehme. Nach verschiedenen Vorkonferenzen legte das Internationale Komitee der Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1948 in Stockholm einen Entwurf vor, der von dieser Konferenz bereinigt und gutgeheissen wurde. Am 12. August 1949 unterzeichneten die Regierungsvertreter, nach gründlichen Beratungen an der diplomatischen Konferenz in Genf, das *Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten*. Die Schweiz ratifizierte dieses Genfer Abkommen als erster Staat am 31. März 1950. Am 21. Oktober 1950 ist das Abkommen in Kraft getreten. Es ist bis heute von über 60 Staaten ratifiziert worden, unter denen sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Sowjetunion befinden.

Das Genfer Zivilabkommen von 1949 enthält kein vollständiges Kriegsrecht zum Schutze der Zivilbevölkerung. Es befasst sich im wesentlichen nicht mit der totalen Kriegführung, indem es keine Regelung und Einschränkung der Luftkriegführung und auch kein Verbot der Anwendung bestimmter Waffen enthält. Die in der Konvention enthaltenen Bestimmungen über den «allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen» beschränken sich in der Hauptsache auf das *Verbot*, anerkannte und gekennzeichnete *Zivilspitäler* und ihr Personal sowie *Transporte von Verwundeten* anzugreifen. Die Unterbringung von verwundeten und kranken, schwachen und betagten Personen sowie von Müttern und Kindern in *Sanitäts- und Sicherheitszonen* wird als passive Schutzmassnahme lediglich *empfohlen*. Solche Zonen wären in Gebieten zu errichten, die schwach besiedelt, von militärischen Zielen entfernt und entblösst und für die Kriegführung aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Bedeutung sind. Sanitäts- und Sicherheitszonen, die den Bedingungen des Abkommens entsprechen und von der feindlichen Partei anerkannt wurden, dürfen jedoch unter keinen Umständen angegriffen werden; sie sind jederzeit zu schonen und zu schützen. Die Konvention sieht ferner die Errichtung von «*neutralisierten Zonen*» in den Kampfgebieten vor, die neben verwundeten Militärpersonen auch Zivilpersonen Schutz vor den Kampfhandlungen bieten sollen.

Im wesentlichen aber ordnet die Zivilkonvention von 1949 in umfassender Weise die *Rechtsstellung und Behandlung der Zivilpersonen in den vom Feinde besetzten Territorien* sowie die Rechtsstellung und Behandlung der *Ausländer, die sich auf dem Gebiete einer der am Konflikt beteiligten Parteien befinden*. In einem besonderen Abschnitt sind die Bestimmungen über die Behandlung von internierten Zivilpersonen enthalten, die weitgehend mit dem Kriegsgefangenenrecht übereinstimmen⁵.

Die Genfer Konvention von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten hat grosse Lücken im völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung geschlossen. Noch aber ist das ernste Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die *Gefahren des Luftkrieges* ungelöst, weil das Haager Abkommen von 1907 keine den neuen Verhältnissen angemessene und die Genfer Konvention von 1949 keine ausreichende Regelung enthält. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz befasst sich deshalb seit einigen Jahren mit der *Vorbereitung einer neuen Konvention*, die eine den heutigen und den vorauszusehenden künftigen Verhältnissen angepasste *Regelung der Luftkriegführung* und damit eine *Ergänzung der bestehenden Konventionen* anstrebt. Es handelt sich dabei um den Versuch, den im Haager Kriegsrecht enthaltenen Grundsatz, dass *Angriffe gegen die friedliche Zivilbevölkerung unzulässig* sind, zu neuer Anerkennung und Geltung zu bringen. Angriffshandlungen sollen auf *militärische Ziele* beschränkt und zudem unter Bedingungen durchgeführt werden, dass die Zivilbevölkerung keine oder nur geringfügige Verluste erleidet. Die grosse Schwierigkeit, mit der dieser Versuch zu kämpfen hat, liegt in der Umschreibung der «militärischen Ziele», in der Festlegung der Grenze zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich. Die hochentwickelte moderne Kriegstechnik, welche die Streitkräfte von der Wirtschaft und vom Verkehrsnetz der Länder weitgehend abhängig macht, hat unzählige zivile Objekte (Fabriken, Kraftwerke, Anlagen der PTT, Bahnhöfe, Häfen, Brücken usw.) und mit diesen Objekten verhaftete Zivilpersonen in militärische, d. h. kriegswichtige Ziele verwandelt, deren Unverletzlichkeit nicht gefordert werden kann. Noch aber gibt es den rein zivilen Bereich, der für die Kriegsanstrengung ohne Bedeutung ist und also geschont und geschützt werden kann. Diesen Bereich vor der Zerstörung und Vernichtung zu bewahren, soll die Aufgabe der neuen Konvention sein, die das Internationale Komitee der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz

in Neu-Delhi unter dem Titel: «*Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre*» unterbreiten wird.

*

Nach diesen Hinweisen auf die Genfer Konventionen möchte ich dazu übergehen, die *Organisation* darzulegen, die auf diesen Konventionen aufgebaut ist, ihre wesentlichen Kräfte aber nicht aus dem Völkerrecht, sondern aus der Hilfsbereitschaft des einzelnen Menschen bezieht. Die Eigenart und die besondere Wirksamkeit des Roten Kreuzes beruhen auf der Verbindung von menschlicher Hilfsbereitschaft, die in den Rotkreuzorganisationen zum Ausdruck kommt, und rechtlichem Schutz, wie er in den Genfer Konventionen und in den nationalen Rechtsordnungen festgelegt ist.

Die älteste Rotkreuzorganisation ist das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*, das sich aus dem Genfer Komitee der Fünf entwickelt hat. Diesem Komitee gehören auch heute noch *ausschliesslich Schweizer Bürger* an; «international» jedoch ist seine Funktion und Aufgabe.

Das Komitee hat nach dem Abschluss der I. Genfer Konvention eine Hauptaufgabe darin erblickt, die *Gründung nationaler Rotkreuzgesellschaften* in den verschiedenen Ländern zu fördern. Noch heute steht dem Komitee das Recht zu, den neu gegründeten Rotkreuzgesellschaften, sofern diese bestimmte Bedingungen erfüllen, die *offizielle Anerkennung* auszusprechen. Erst diese Anerkennung berechtigt eine nationale Rotkreuzgesellschaft zum Eintritt in die Liga der Rotkreuzgesellschaften und in die noch umfassendere Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Internationalen Komitees besteht in der *Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der bestehenden oder den Abschluss neuer Konventionen zum Schutze der Kriegsoffer*. In dieser Hinsicht hat das Komitee in den bald hundert Jahren seines Bestehens eine Arbeit geleistet, deren Wert und Tragweite nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Es ist erstaunlich und erfreulich zugleich, dass die Genfer Konventionen zum grossen Teil das Werk eines privaten schweizerischen Komitees und seiner sachkundigen Mitarbeiter sind. Wohl haben die jeweiligen Entwürfe des Internationalen Komitees Expertenkommissionen, die Internationalen Rotkreuzkonferenzen und die diplomatischen Konferenzen durchlaufen, und wohl tragen die Regierungen für die Konventionen die Verantwortung, — aber die humanitären Impulse und auch die grossen Züge der rechtlichen Gestalt stammen vom Genfer Komitee. Die Schweiz hat dadurch an die Entwicklung des Völkerrechts entscheidende Beiträge leisten dürfen.

⁵ Der Text der Genfer Konventionen von 1949 kann bei der schweizerischen Bundeskanzlei bezogen werden. Die vom Deutschen Roten Kreuz veröffentlichte Textausgabe enthält eine aufschlussreiche Einführung von Dr. Anton Schlögel (dritte Auflage 1955). Für ein eingehendes Studium ist der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter der Leitung von Jean S. Pictet herausgegebene grosse Kommentar (Bd. I, 1952, Bd. IV, 1956) heranzuziehen.

In dritter Linie ist das Internationale Komitee an der *Anwendung und Durchführung der Genfer Konventionen im Kriegsfall* wesentlich beteiligt. Erstmals wurde das Komitee in der Genfer Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen erwähnt, wo ihm das Recht eingeräumt wurde, den Mächten die Einrichtung einer Zentralkonsultationsstelle für Kriegsgefangene vorzuschlagen. In derselben Konvention wurde das Recht des Komitees, humanitäre Initiativen zugunsten der Kriegsgefangenen zu ergreifen, ausdrücklich anerkannt. Die Genfer Konventionen von 1949 sehen die Mitwirkung des Internationalen Komitees als «unparteiische humanitäre Organisation» in zahlreichen Fällen vor und haben damit die Stellung des Komitees, ohne sein Recht auf freie Initiative einzuschränken, beträchtlich verstärkt.

Von Bedeutung gerade in unserer Zeit, wo sich gegensätzliche Ideologien leidenschaftlich auseinandersetzen und Begriffe und Werte heillos verwirrt werden, ist die dem Komitee übertragene Aufgabe, die *Grundsätze des Roten Kreuzes*, wie Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Universalität, *rein- und hochzuhalten*. Diese Aufgabe hat Prof. Max Huber als Präsident des Komitees durch seine Haltung und seine Schriften in überragender Weise wahrgenommen und damit die Schaffung einer Doktrin des Roten Kreuzes, die teilweise in den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen zum Ausdruck kommt, ermöglicht ⁶.

Das Internationale Komitee hat sowohl im Ersten Weltkrieg, damals noch ohne Rechtsgrundlage, als auch im Zweiten Weltkrieg eine ausgedehnte *Tätigkeit zum Schutz und zur Betreuung der Kriegsgefangenen* entfaltet, einerseits durch die Einrichtung und Führung der Zentralkonsultationsstelle in Genf, anderseits durch die Vermittlung von Liebesgaben, die es aus eigenen Mitteln beschafft hat oder die ihm von den kriegführenden Parteien zur Weiterleitung übergeben worden sind. Im Zweiten Weltkrieg hat das Internationale Komitee 120 Millionen Botschaften zwischen Kriegsgefangenen und ihren Familien vermittelt und 36 Millionen Liebesgabenpakete befördert und verteilt. Mit dieser Tätigkeit eng verbunden waren die Lagerbesuche, welche die Delegierten des Internationalen Komitees oft unter schwierigsten Bedingungen vornahmen. Zweck dieser Besuche war es auch, für die Einhaltung der in der Kriegsgefange-

nen-Konvention enthaltenen Schutzbestimmungen einzutreten ⁷.

Ohne rechtliche Grundlage hat sich das Internationale Komitee im Zweiten Weltkrieg um den *Schutz und die Betreuung von Zivilpersonen* bemüht. Es hat nicht weniger als 23 Millionen Zivilbotschaften vermittelt und Hilfssendungen für Zivilinternierte und Bevölkerungen besetzter Gebiete in grossem Ausmass durchgeführt. Heute besteht für diese Tätigkeit des Internationalen Komitees in der IV. Genfer Konvention eine klare Rechtsgrundlage. Das Komitee ist beispielsweise berechtigt, eine Zentralkonsultationsstelle für Zivilpersonen einzurichten, wobei diese mit der Zentralkonsultationsstelle für Kriegsgefangene zusammengelegt werden kann.

Die Möglichkeit der Wirksamkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz beruht auf drei Voraussetzungen. Auf den Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer, auf dem Gleichgewicht der Interessen der kriegführenden Parteien an der Tätigkeit des Komitees und auf dem Vertrauen, das die Kriegführenden in seine Tätigkeit setzen. Dieses Vertrauen wird nur bestehen, wenn die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Komitees über alle Zweifel erhaben sind. Unabhängigkeit bedeutet Freiheit von politischen Mächten und Einflüssen, Unparteilichkeit heisst Bereitschaft zu gleichmässiger Hilfe überall dort, wo Hilfe notwendig und dringlich ist. In Kriegszeiten, wo der Hass und die Lüge die Szene beherrschen und ganze Völker in einem Kampf auf Leben und Tod liegen, ist wahrhafte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wohl nur Bürgern eines Landes zumutbar und möglich, das ausserhalb des Krieges steht und das schon in Friedenszeiten eine ständige, geradlinige Neutralitätspolitik verfolgt. Unter diesem Gesichtspunkt der geistigen Einstellung, aber auch unter jenem der äusseren, tatsächlichen Arbeitsmöglichkeit, die nur ein neutrales Land bieten kann, erscheint die schweizerische Neutralität als eine grundlegende Voraussetzung der Tätigkeit des Internationalen Komitees in Kriegszeiten ⁸.

Fortsetzung folgt

⁷ Von den Aufgaben, Schwierigkeiten, Verantwortungen und Erfolgen eines Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz berichtet Dr. Marcel Junod in dem Buch: «Kämpfer beidseits der Front», Zürich/Wien, 1947.

⁸ Ueber Grundlagen und Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz orientiert Prof. Max Huber in den beiden Schriften: «Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, seine Aufgabe, seine Schwierigkeiten und Möglichkeiten», Zürich, 1944; «Grundsätze und Grundlagen der Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (1939—1946)», enthalten in «Gesellschaft und Humanität», Zürich, 1948. Vgl. ferner die von Frédéric Sordet verfasste und vom Internationalen Komitee herausgegebene Schrift: «Inter arma caritas, das Werk des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkrieges», Genf, 1947.

⁶ Die Aufsätze, Reden und Abhandlungen von Prof. Max Huber über das Rote Kreuz sind gesammelt in: «Rotes Kreuz, Grundsätze und Probleme», Zürich 1941; «Glaube und Kirche», «Gesellschaft und Humanität», Zürich 1948; «La pensée et l'action de la Croix-Rouge», Genève, 1954. Eine neue, zusammenfassende Darstellung der «Grundsätze des Roten Kreuzes» gibt Jean S. Pictet, Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, im gleichnamigen Werk, das 1956 vom Komitee herausgegeben wurde.